**Briefkopf Bäckerei**

**MUSTER**

**Information Umwandlung der Jahressonderzuwendung in die Altersvorsorge nach § 12 des Manteltarifvertrages für das Bäckerhandwerk in Schleswig-Holstein und Hamburg i.V.m. der Rahmenvereinbarung zur Altersvorsorge für die Beschäftigten im Deutschen Bäckerhandwerk**

An die Mitarbeiter/innen der Bäckerei………………….!

Wir möchten Sie auf die tarifvertragliche Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rente hinweisen. In § 12 (Jahressonderzuwendung) des Manteltarifvertrages für das Bäckerhandwerk in Schleswig-Holstein und Hamburg findet sich folgende Regelung:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Beschäftigte mit **fünfjähriger** Betriebszugehörigkeit, Teile der Jahressonderzuwendung umzuwandeln. Bei Vollzeitbeschäftigten sind dies 200,00 €, bei Teilzeitbeschäftigten mit einer wöchentlichen Beschäftigungsdauer von mindestens 20 Stunden 50,00 €. Versorgungsträger ist Signal Iduna.

Betroffene Beschäftigte können bis zum **30. September** eines jeden Kalenderjahres der Umwandlung **widersprechen**. Der Widerspruch muss **schriftlich** erfolgen.

Erfolgt kein Widerspruch ist dem Arbeitgeber ein vom Versorgungsträger sowie Beschäftigtem/er unterzeichneter Altersvorsorgevertrag mit dem entsprechenden Umwandlungsbetrag **bis spätestens zum 15. November** des Kalenderjahres vorzulegen. Geschieht dies nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird die Jahressonderzuwendung in voller Höhe auf dem üblichen Wege ausgezahlt.

Beschäftigte sind nicht verpflichtet, den entsprechenden Anteil der Jahressonderzuwendung umzuwandeln, wenn die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr ganz oder teilweise ruhen (z.B. bei Elternzeit). Ferner scheidet die Umwandlungspflicht im betreffenden Kalenderjahr aus, sobald Beschäftigte keinen Anspruch auf Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle haben.

Befindet sich ein Betrieb in finanzieller Schieflage und muss von der Notfallklausel Gebrauch machen, muss der Umwandlungsbetrag von 50,00 bzw. 200,00 Euro trotzdem dem Versorgungsträger zugeführt werden, wenn die Beschäftigten nicht bis zum 30. September des Kalenderjahres schriftlich widersprochen haben. Sollten Beschäftigte freiwillig einen höheren Betrag umwandeln, verbleibt es im Falle der Notfallklausel trotzdem bei lediglich 50,00 bzw. 200,00 Euro Umwandlungsbetrag aus der Jahressonderzuwendung. Die Auszahlungspflicht des Umwandlungsbetrages trotz in Anspruch genommener Notfallklausel entfällt für den Arbeitgeber in voller Höhe in den Fällen des ganz oder teilweise ruhenden Arbeitsverhältnisses (z.B. bei Elternzeit, siehe oben) sowie Beschäftigte keinen Anspruch auf Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle haben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name Betriebsinhaber/Geschäftsführer

Ich habe das Informationsschreiben am ……………(DATUM) erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Vorname Name